

Errichtung einer (gesamtkirchlichen) Pfarrstelle für einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Frauenarbeit

vom 12. Oktober 1990

in der Fassung vom 23. November 2006

(GVBl. Bd. 16 S. 107, 223, Bd. 18 S. 471)

Die Gesamtsynode hat auf Grund von § 54 Abs. 1 Satz 1 Pfarrerdienstgesetz beschlossen:

§ 1

¹Für die Leitung und Verwaltung der Frauenarbeit wird eine gesamtkirchliche Pfarrstelle eingerichtet, deren Inhaber oder Inhaberin für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen wird. ²Eine Wiederberufung für einen Zeitraum von jeweils bis zu 6 Jahren ist zulässig. ³Die Berufung erfolgt durch das Moderamen der Gesamtsynode nach Anhörung des für die Frauenarbeit in der Evangelisch-reformierten Kirche verantwortlichen synodalen Gremiums.

§ 2

¹Als Sitz der Pfarrstelle wird Leer bestimmt. ²Wird die Pfarrstelle mit zwei Bewerbern oder Bewerberinnen besetzt, legt das Moderamen der Gesamtsynode den Dienstsitz für die zweite Person fest.

§ 3

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

